

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und § 59 des Niedersächsischen Kommunalbaugesetzes (NKBG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) den Bebauungsplan W 766, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzungs beschlossen.

- § 1
Art der Nutzung
- (1) Im Sondergebiet (SO) und SO 2 für Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen sind zulässig:
1. universitäre Einrichtungen,
 2. Institute und Betriebe aus den Bereichen Forschung und Technik,
 3. Dienstleistungsunternehmen in Verbindung mit 1. und 2.
- (2) Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, soziale Einrichtungen (Kita), Quartiersanlagen und die Versorgung des Gebietes dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig.
- (3) Im Sondergebiet SO 2 sind ausnahmsweise Kleingärten zulässig, solange der Bedarf an der Kleingartenanlage vorliegt. Soweit die Aufgabe der Teilflächen in Natur und Landschaft erfolgt, gilt die Forderung für das Sondergebiet (SO 1) für Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen. Kleingärten sind nicht mehr zulässig.
- a) Zulässig sind:
1. Gartenläden mit einer Grundfläche bis zu 24 m² einschl. einer überdachten Sitzfläche und einer maximalen Gebäudehöhe von 3 m,
 2. Ein Vernetzraum mit dazugehörigen Nebenräumen.
- (4) Im Sondergebiet SO 3 für Dienstleistungs- und Forschungseinrichtungen sind zulässig:
1. Universitäre Einrichtungen,
 2. Institute und Betriebe aus den Bereichen Forschung und Technik,
 3. Dienstleistungsunternehmen in Verbindung mit 1. und 2.,
 4. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände,
 5. Schank- und Speisewirtschaften.
- Ausnahmsweise sind im SO 3 zulässig:
1. Der Vernetzraum des Gebiets dienende Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO,
 2. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 4. Gebäude mit innovativen Möglichkeiten der Energieerzeugung und -Nutzung auf Zeit.
- (5) Auf dem Flurstück 111/19 Flur 14, Gemarkung Eversen, ist gem. § 1 Abs. 10 BauNVO der vorhandene Einzelhandelsbetrieb mit ca. 655 m² Verkaufsfläche mit dem Sortiment Beton sowie der vorhandene Einzelhandelsbetrieb mit ca. 952 m² Verkaufsfläche mit dem Sortiment Montage- und Befestigungsmaterial zulässig.

Änderungen

Eine Änderung der Anlage (Einzelhandelsbetrieb) durch bauliche Umgestaltung ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche ist allgemein zulässig.

Erweiterungen

Wenn die derzeitigen Sortimente bzw. Sortimentszusammensetzungen beibehalten werden, sind für den vorgenannten Betrieb ausnahmsweise Erweiterungen der derzeitigen Einzelhandelsnutzung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² Verkaufsfläche durch Anbau, Umbau, Ausbau sowie Vergrößerung zulässig.

Erneuerungen

Erneuerungen der Anlagen (Einzelhandelsbetrieb) durch Neuerrichtungen sind nur nach Zerstörung, z. B. durch Brand o. A., in Form einer gleichartigen Anlage, gleicher Verkaufsflächengröße und an gleicher Stelle in moderner Form und Ausstattung zulässig. Eine Erneuerung bzw. Neuerichtung der Nutzung nach Verfall oder freiwilliger Beseitigung ist nicht zulässig.

- (6) Auf dem Flurstück 111/19 Flur 14, Gemarkung Eversen, ist gem. § 1 Abs. 10 BauNVO der vorhandene Einzelhandelsbetrieb mit ca. 750 m² Verkaufsfläche mit dem Sortiment Lebensmittel zulässig.

Änderungen

Eine Änderung der Anlage (Einzelhandelsbetrieb) durch bauliche Umgestaltung ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche ist allgemein zulässig.

Erweiterungen

Wenn die derzeitigen Sortimente bzw. Sortimentszusammensetzungen beibehalten werden, sind für den vorgenannten Betrieb ausnahmsweise Erweiterungen der derzeitigen Einzelhandelsnutzung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² Verkaufsfläche durch Anbau, Umbau, Ausbau sowie Vergrößerung zulässig.

Erneuerungen

Erneuerungen der Anlagen (Einzelhandelsbetrieb) durch Neuerrichtungen sind nur nach Zerstörung, z. B. durch Brand o. A., in Form einer gleichartigen Anlage, gleicher Verkaufsflächengröße und an gleicher Stelle in moderner Form und Ausstattung zulässig. Eine Erneuerung bzw. Neuerichtung der Nutzung nach Verfall oder freiwilliger Beseitigung ist nicht zulässig.

§ 2
Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die festgesetzten Höhen für die baulichen Anlagen beziehen sich auf den festgesetzten Höhenbezugsunkt mit der Höhe 2,00 m Normalhöhenpunkt (NN). Die genaue Lage des Höhenbezugsunktes ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- (2) Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen ist nur ausnahmsweise für untergeordnete Dachaufbauten und technische Anlagen um bis zu 1 m zulässig.
- (3) Im Sondergebiet SO 1 und SO 2 ist auf maximal 1/5 der Bruttogrundfläche je Gebäude ausnahmsweise eine Überschreitung der Gebäudehöhe auf bis zu 24 m zulässig.
- (4) Die Höhe des Endgeschosshochpunktes (Fangfluchboden) muss mindestens 5,00 m über NN betragen und mindestens 20 cm über der Oberkante Erschließungsstraße (Endbaukurve) liegen.
- (5) Die Höhe der Planstraße (Oberkante Endbaukurve) muss mindestens 4,70 m über NN betragen.

§ 3
Bauweise

- (1) Das Überschreiten der Baugrenzen kann für Treppenhäuser, Eingänge, Balkone und Erker ausnahmsweise um bis zu 2 m auf bis zu einem Drittel der jeweiligen Gebäudeteilfläche zugelassen werden. Dies gilt nur für die nicht an Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gegenüber den anderen Gebäuden.
- (2) Als abweichende Bauweise wird festgesetzt:
- Eine Überschreitung der Gebäudeteile von 50 m ist zulässig.

§ 4
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

- (1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Grünbereiche sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.
- (2) Garagen, Stellplätze, Abstellräume sowie sonstige Nebenanlagen, mit Ausnahme notwendiger Zufahrten, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Rad- und Fußwege nicht zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze genehmigt werden, soweit ein Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 2 m eingehalten wird und eine Eingriffshöhe (Mindesthöhe 1,50 m) erfolgt.

§ 5
Ein- und Ausfahrten

Östlich der Planstraße sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche des Poppenweges keine Ein- und Ausfahrten zu den festgesetzten Sonnergebieten zulässig.

§ 6
Grundrissfestsetzungen

- (1) In den öffentlichen Grünflächen sind zulässig:
- Anlagen für die Regenrückhaltung inkl. der notwendigen Wirtschafts- und Unterhaltungsanlagen,
 - Fuß- und Radwege bzw. Unterhaltungswege mit wasserdurchlässiger Befestigung (z. B. wasserpermeable Pflastersteine).
- (2) Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Erfordernis Gehölzarten gemäß Gehölzliste zu ergänzen. Gehölzarten, die über die Gehölzliste hinausgehende Gehölzarten sind, sind nicht zulässig. Eingriffe in festgesetzte Baumbestände bzw. sonstige Abgänge sind am Standort artgleich auszugleichen.
- (3) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. In der überbauten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufbauten, Planstreifen und andere Bodenversiegelungen, Grabenerweiterungen oder -verlängerungen, Veränderungen des Grundwasserpiegels, Bodenverfestigungen und sonstige Eingriffe, die den Wurzelbereich oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fortgesetzte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen.
- (4) Eingriffe in festgesetzte Baumbestände sind am Standort durch Neupflanzungen auszugleichen. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumstämme muss bei Neupflanzungen mindestens 15 m betragen.
- (5) Auf ebenen Stellplatzanlagen ist für je fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbau (Stammumfang mindestens 100 cm, im Alter mindestens 18 Jahre, im Endzustand in der Pflanzung anzufragen) zu unterhalten. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumbestände muss mindestens 15 m betragen.

§ 7
Grundriss

Die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15° sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Dies gilt nicht für die Teile der Dachflächen, die durch andere zulässige Nutzungen der Dachfläche in Anspruch genommen werden (z. B. zur Energiegewinnung, für Bepflanzungswände oder als Dachterrasse).

§ 8
Schallschutz

- (1) Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (L_{eq} nach DIN 45691) weder tags (FF) (Tag) bis 22 Uhr noch nachts (NF) (Nacht) bis 23 Uhr überschreiten.

Teilfläche TF	Emissionskontingent L _{eq}	
	tags	nachts
TF ₁	60	49
TF ₂	60	53
TF ₃	60	51
TF ₄	60	43
TF ₅	60	45
TF ₆	60	47
TF ₇	58	42
TF ₈	60	45
TF ₉	60	45
TF ₁₀	60	45
TF ₁₁	60	45
TF ₁₂	60	45
TF ₁₃	58	42

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bezüglich der Emissionskontingente erfolgt in einem formalen Genehmigungsverfahren gemäß DIN 45691:2006-1, Abschnitt 5.

(2) Für das in der Planzeichnung dargestellte Sondergebiet (SO) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz gemäß DIN 4108-1:2010-07, Kap. 7, Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden für schutzbedingte Räume gem. DIN 4108-1:2010-07, Kap. 3. Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{tr,w} zum Schutz der Innenräume ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Lärmpegelbereiche LP sind in der Planzeichnung dargestellt.

Lärmpegelbereich LP	Maßgeblicher Außenlärm L _{eq} (dB(A))	Raumtöne in Wohnungen, Übernachtsräumen in Betreuungsstätten, Unterflurräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
III	61 bis 65	40	35
IV	66 bis 70	45	30
V	71 bis 75	50	45
VI	76 bis 80	55	45

b) Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzusetzen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden gemäß DIN 4108-1:2010-07, Kap. 7. 2. Zuordnung der Lärmpegelbereiche zu den gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßen der Außenwände R_{tr,w} der unterschiedlichen Raumarten.

- (3) Vorkehrungen zum Schallschutz sind bei Neubauten, bei wesentlichen baulichen Änderungen und bei Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, auszuführen.
- (4) Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dachter, Fenster, Türen, Jalousiekassetten, Lüftungssysteme und sonstige Bauteile) ist im Baugemessungs- bzw. im Baubauverfahren zu führen. Bei Abweichungen ist der ausweisende Landesrat (L_{eq} LP V und LP VI).
- (5) Für schutzbedingte Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenwände auch im Lüftungsbereich z. B. durch schalldämmende Lüftungssysteme, sichergestellt werden, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann. Diese bauliche Maßnahme ist für alle Fassaden mit einem nach DIN 18005 ermittelten Beurteilungswert > 45 (dB(A)) nachts erforderlich. Beträfen sind die Flächen in den Lärmpegelbereichen LP IV, LP V und LP VI.

Zuordnung von Flächen, Maßnahmen und Kosten zum Ausgleich

Hinweise ohne Normcharakter

Der Bebauungsplan W 766 verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß der Eingriffsbilanzierung besteht ein Kompensationsbedarf, das auf externen Flächen ausgeglichen werden muss.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Es werden externe Einzelflächen in einer Größenordnung von 1,1 ha benötigt.

Wohnfläche	Flurstück 31/27, Flur 32, Gemarkung Ohmstedt	ca. 0,0 ha (5,13 m ²)
Freizeitanlage	Flurstück 548/1 und 549/1, Flur 1, Gemarkung Eversen	ca. 0,5 ha (4,54 m ²)

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Oldenburg. Die Kosten für die Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Flüssen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden zu 77 % den Sondergebietsflächen, 20 % den öffentlichen Verkehrsflächen und 3 % den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zugerechnet.

§ 10
Bisherige Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W 349 und die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes W 403 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, 27.03.2020

L.S.

gez. Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Kompensationsfläche Nr. 1
Lageplan Externe Kompensationsmaßnahmen (M. 1 : 2.500)

Gemarkung Eversen, Flur 12

Maßnahme von ca. 0,5 ha auf dem Flurstück 548/1 (0,24 ha) und 549/1 (0,24 ha)

Änderungen

Eine Änderung der Anlage (Einzelhandelsbetrieb) durch bauliche Umgestaltung ohne Vergrößerung der Verkaufsfläche ist allgemein zulässig.

Erweiterungen

Wenn die derzeitigen Sortimente bzw. Sortimentszusammensetzungen beibehalten werden, sind für den vorgenannten Betrieb ausnahmsweise Erweiterungen der derzeitigen Einzelhandelsnutzung bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² Verkaufsfläche durch Anbau, Umbau, Ausbau sowie Vergrößerung zulässig.

Erneuerungen

Erneuerungen der Anlagen (Einzelhandelsbetrieb) durch Neuerrichtungen sind nur nach Zerstörung, z. B. durch Brand o. A., in Form einer gleichartigen Anlage, gleicher Verkaufsflächengröße und an gleicher Stelle in moderner Form und Ausstattung zulässig. Eine Erneuerung bzw. Neuerichtung der Nutzung nach Verfall oder freiwilliger Beseitigung ist nicht zulässig.

§ 2
Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die festgesetzten Höhen für die baulichen Anlagen beziehen sich auf den festgesetzten Höhenbezugsunkt mit der Höhe 2,00 m Normalhöhenpunkt (NN). Die genaue Lage des Höhenbezugsunktes ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- (2) Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen ist nur ausnahmsweise für untergeordnete Dachaufbauten und technische Anlagen um bis zu 1 m zulässig.
- (3) Im Sondergebiet SO 1 und SO 2 ist auf maximal 1/5 der Bruttogrundfläche je Gebäude ausnahmsweise eine Überschreitung der Gebäudehöhe auf bis zu 24 m zulässig.
- (4) Die Höhe des Endgeschosshochpunktes (Fangfluchboden) muss mindestens 5,00 m über NN betragen und mindestens 20 cm über der Oberkante Erschließungsstraße (Endbaukurve) liegen.
- (5) Die Höhe der Planstraße (Oberkante Endbaukurve) muss mindestens 4,70 m über NN betragen.

§ 3
Bauweise

- (1) Das Überschreiten der Baugrenzen kann für Treppenhäuser, Eingänge, Balkone und Erker ausnahmsweise um bis zu 2 m auf bis zu einem Drittel der jeweiligen Gebäudeteilfläche zugelassen werden. Dies gilt nur für die nicht an Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gegenüber den anderen Gebäuden.
- (2) Als abweichende Bauweise wird festgesetzt:
- Eine Überschreitung der Gebäudeteile von 50 m ist zulässig.

§ 4
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

- (1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Grünbereiche sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.
- (2) Garagen, Stellplätze, Abstellräume sowie sonstige Nebenanlagen, mit Ausnahme notwendiger Zufahrten, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Rad- und Fußwege nicht zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze genehmigt werden, soweit ein Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von mindestens 2 m eingehalten wird und eine Eingriffshöhe (Mindesthöhe 1,50 m) erfolgt.

§ 5
Ein- und Ausfahrten

Östlich der Planstraße sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche des Poppenweges keine Ein- und Ausfahrten zu den festgesetzten Sonnergebieten zulässig.

§ 6
Grundrissfestsetzungen

- (1) In den öffentlichen Grünflächen sind zulässig:
- Anlagen für die Regenrückhaltung inkl. der notwendigen Wirtschafts- und Unterhaltungsanlagen,
 - Fuß- und Radwege bzw. Unterhaltungswege mit wasserdurchlässiger Befestigung (z. B. wasserpermeable Pflastersteine).
- (2) Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Erfordernis Gehölzarten gemäß Gehölzliste zu ergänzen. Gehölzarten, die über die Gehölzliste hinausgehende Gehölzarten sind, sind nicht zulässig. Eingriffe in festgesetzte Baumbestände bzw. sonstige Abgänge sind am Standort artgleich auszugleichen.
- (3) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. In der überbauten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufbauten, Planstreifen und andere Bodenversiegelungen, Grabenerweiterungen oder -verlängerungen, Veränderungen des Grundwasserpiegels, Bodenverfestigungen und sonstige Eingriffe, die den Wurzelbereich oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fortgesetzte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen.
- (4) Eingriffe in festgesetzte Baumbestände sind am Standort durch Neupflanzungen auszugleichen. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumstämme muss bei Neupflanzungen mindestens 15 m betragen.
- (5) Auf ebenen Stellplatzanlagen ist für je fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbau (Stammumfang mindestens 100 cm, im Alter mindestens 18 Jahre, im Endzustand in der Pflanzung anzufragen) zu unterhalten. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumbestände muss mindestens 15 m betragen.

§ 7
Grundriss

Die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15° sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Dies gilt nicht für die Teile der Dachflächen, die durch andere zulässige Nutzungen der Dachfläche in Anspruch genommen werden (z. B. zur Energiegewinnung, für Bepflanzungswände oder als Dachterrasse).

§ 8
Schallschutz

- (1) Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (L_{eq} nach DIN 45691) weder tags (FF) (Tag) bis 22 Uhr noch nachts (NF) (Nacht) bis 23 Uhr überschreiten.

Teilfläche TF	Emissionskontingent L _{eq}	
tags	nachts	
TF ₁	60	49
TF ₂	60	53
TF ₃	60	51
TF ₄	60	43
TF ₅	60	45
TF ₆	60	47
TF ₇	58	42
TF ₈	60	45
TF ₉	60	45
TF ₁₀	60	45
TF ₁₁	60	45
TF ₁₂	60	45
TF ₁₃	58	42

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bezüglich der Emissionskontingente erfolgt in einem formalen Genehmigungsverfahren gemäß DIN 45691:2006-1, Abschnitt 5.

(2) Für das in der Planzeichnung dargestellte Sondergebiet (SO) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz gemäß DIN 4108-1:2010-07, Kap. 7, Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden für schutzbedingte Räume gem. DIN 4108-1:2010-07, Kap. 3. Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R_{tr,w} zum Schutz der Innenräume ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Lärmpegelbereiche LP sind in der Planzeichnung dargestellt.

Lärmpegelbereich LP	Maßgeblicher Außenlärm L _{eq} (dB(A))	Raumtöne in Wohnungen, Übernachtsräumen in Betreuungsstätten, Unterflurräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
III	61 bis 65	40	35
IV	66 bis 70	45	30
V	71 bis 75	50	45
VI	76 bis 80	55	45

b) Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzusetzen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden gemäß DIN 4108-1:2010-07, Kap. 7. 2. Zuordnung der Lärmpegelbereiche zu den gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßen der Außenwände R_{tr,w} der unterschiedlichen Raumarten.

Lärmpegelbereich LP	Maßgeblicher Außenlärm L _{eq} (dB(A))	Raumtöne in Wohnungen, Übernachtsräumen in Betreuungsstätten, Unterflurräume und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
III	61 bis 65	40	35
IV	66 bis 70	45	30
V	71 bis 75	50	45
VI	76 bis 80	55	45

b) Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzusetzen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden gemäß DIN 4108-1:2010-07, Kap. 7. 2. Zuordnung der Lärmpegelbereiche zu den gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßen der Außenwände R_{tr,w} der unterschiedlichen Raumarten.

b) Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzusetzen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenwänden gemäß DIN 4108-1:2010-07, Kap. 7. 2. Zuordnung der Lärmpegelbereiche zu den gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßen der Außenwände R_{tr,w} der unterschiedlichen Raumarten.

SO ₃	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₃	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₁	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₁	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₂	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₂	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₃	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a

SO ₃	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₁	V
0,6	2,0
GH max 21 m	a

SO ₁	IV
0,6	2,0
GH max 17 m	a